

Stellungnahme der Gemeinde Rastede zum Planfeststellungsentwurf des ersten Abschnitts der Autobahn (A) 20 – (vormals A 22)

Zu den Planfeststellungsunterlagen zum Bau des ersten Abschnittes der A 20 zwischen Westerstede und Jaderberg nimmt die Gemeinde Rastede wie folgt Stellung:

Die Gemeinde Rastede verbleibt bei ihrer Auffassung, dass unter Berücksichtigung aller Belange die Trassenvariante West 2 nach wie vor favorisiert wird.

Letztlich wurde die Trassenvariante West 2 insbesondere deshalb vom Planungsträger verworfen, weil durch die Randlage zu einem Vogelschutzgebiet Belange des Naturschutzes erheblich betroffen sein sollen. Der Planungsträger ist im Ergebnis den Nachweis der Betroffenheit schuldig geblieben, da durch die verkehrlich hoch belastete Bundesstraße 437 und weiterer klassifizierter Straßen in dem betroffenen Gebiet eine erkennbare Beeinträchtigung des Vogelschutzgebietes nicht stattfindet. Wenn aber im Ergebnis vom Parameter der Verkehrsmenge ausgehend die Belastung auf der Bundesstraße vergleichbar der der Autobahn ist, kann die Nähe des Vogelschutzgebietes an sich nicht ausschlaggebender Grund für eine Veränderung des Trassenverlaufes darstellen, wenn dadurch andere Schutzgüter wie insbesondere Mensch deutlich benachteiligt werden.

Der Betrieb der A 20 wird für die Landesstraße L 825 ab der Anschlussstelle Hahn - Lehmden eine erhebliche prozentuale Erhöhung der Verkehrsmenge in den Teilbereichen wie Wiefelsteder Straße / Wilhelmshavener Straße nach sich ziehen. Diese Straßen sind Zubringer zu sämtlichen infrastrukturellen Einrichtungen des Ortsteiles Hahn-Lehmden, insbesondere auch zu der Grundschule Hahn-Lehmden. Dieses macht zum Schutz der schwächeren Verkehrsteilnehmer den Umbau bzw. die Ergänzung der Nebenanlagen zwischen ca. km 15,1 und km 19,2 erforderlich. Der Planungsträger wird deshalb aufgefordert, die entsprechenden zusätzlichen Nebenanlagen auf seine Kosten herzustellen.

Für den Siedlungsbereich Bekhausen hat die Gemeinde Rastede die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen. Die Ausweisung sieht die bauplanungsrechtliche Zielsetzung „Allgemeines Wohngebiet“ vor. Dem sich daraus ergebenden Schutzanspruch insbesondere in Bezug auf Lärm kann nur durch die Erstellung von Lärmschutzwänden an der A 20 Rechnung getragen werden. Die wesentlichen Auswirkungen werden sich voraussichtlich erst durch eine mögliche Realisierung eines zweiten Bauabschnittes ergeben. Die zeitliche Abwicklung eines zweiten Abschnittes ist zurzeit nicht erkennbar. Der Schutzanspruch wird aber auch schon durch den Bau des Autobahnkreuzes A 20/A 29 ergeben. Aus diesem Grunde sind die Lärmschutzmaßnahmen in Verbindung mit dem Bau des ersten Bauabschnittes zu realisieren.

Die Höhenpläne zeigen, dass durch die höhenungleiche Kreuzung der A 20 mit der A 29 und der Bahnstrecke Oldenburg-Wilhelmshaven eine mindestens 6,50 m über Gelände verlaufende Dammstrecke entstehen wird, zu deren Höhe noch die notwendigen Lärmschutzwände hinzuzurechnen sind. Dieses Bauwerk stellt eine städtebaulich wesentlich störende und somit eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes für Hahn-Lehmden und Bekhausen dar. Eine Kompensation dieses Eingriffs ist nicht erarbeitet worden. Hierzu sind Planungen zu erstellen, die dazu beitragen, diese Beeinträchtigung auf ein unumgänglich erforderliches Mindestmaß zu reduzieren.

Der Bekhausermoorweg wird durch den Bau der A 20 von der unmittelbaren Erreichbarkeit der Wilhelmshavener Straße abgetrennt und auf den Bekhauser Esch geleitet. Diese Bündelung der Verkehre ist wegen der Besucher, insbesondere Fahrradfahrer, des Beachclubs Nethen als überregionale Touristikeinrichtung und der landwirtschaftlichen Verkehre auf dem dann gemeinsam zu befahrenden Teilstück des Bekhauser Esch nicht abzuwickeln. Hierfür ist eine mindestens 6,5 m breite Fahrbahn ab der Einmündung Bekhauser Esch/Bekhausermoorweg - neu bis zur Wilhelmshavener Straße durch den Maßnahmenträger herzustellen. Der Anschluss dieser Einmündung ist entsprechend den geltenden Vorschriften an die Landesstraße herzustellen.

Für durch Umwidmung von Straßen und Wegen anfallende Mehrunterhaltungsaufwendungen sind vor Maßnahmenbeginn Vereinbarungen über die Ablösung von Unterhaltungsarbeiten abzuschließen.

Für die Durchführung der Bauarbeiten ist die Einrichtung einer sogenannten Seitenentnahme vorgesehen. Die jedenfalls aus verkehrlicher Sicht zu begrüßende Maßnahme wird aber dazu führen, dass neben den Nethener Seen eine weitere großflächige Wasserfläche erzeugt wird. Bereits heute stellt der Oldenburgisch Ostfriesische Wasserverband fest, dass die schon vorhandene große Wasserfläche zu erhöhten Schmutzeinträgen führen. Da der Bereich des Wassergewinnungsgebietes Nethen jedenfalls mittelbar betroffen ist, ist sicherzustellen, dass durch geeignete Maßnahmen einer Verschlechterung der Trinkwasserqualität entgegenzutreten ist.